

13454/AB
Bundesministerium vom 31.03.2023 zu 13914/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.087.963

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13914/J vom 1. Februar 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage nur solche Rechtssetzungsvorhaben umfassen kann, bei denen der Stand der Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten bereits konkretere Aussagen erlaubt. Es ist daher möglich, dass abhängig vom weiteren Verlauf letztlich weniger oder mehr Vorhaben als aufgezählt umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich jener Angelegenheiten besteht, welche den Vollzug der Organe des BMF betreffen. Die etwaige Vorlage von Rechtsakten, die noch nicht erlassen wurden, betreffen keinen Gegenstand des Vollzugs des BMF und unterliegen somit nicht dem Interpellationsrecht.

Betreffend die Festsetzung des Zeitpunktes der Beratungen in jenem Ausschuss, dem die Regierungsvorlage zugewiesen wird, sowie hinsichtlich des Datums der Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat und damit auch dem Inkrafttreten des Rechtsaktes obliegt

die diesbezügliche Planung selbstverständlich dem Parlament, sodass hier lediglich die Einschätzung erfolgen kann, dass dies zügig nach Übermittlung der jeweiligen Regierungsvorlage an das Parlament erfolgen wird.

Zu 1., 5 und 6.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage stehen insbesondere die nationalen Vorhaben im Bereich der Steuerrechtslegistik noch nicht abschließend fest, umfassen aber voraussichtlich zumindest Änderungen in folgenden Gesetzen: Einkommensteuergesetz 1988, Körperschaftsteuergesetz 1988, Umgründungssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz 1994, Gebührengesetz 1957, Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, Alkoholsteuergesetz, Tabakmonopolgesetz 1996 und Bundesabgabenordnung.

Die Umsetzung von EU-Rechtsakten sowie Staatsverträgen betreffen voraussichtlich folgende Vorhaben:

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 („CESOP“)
- Begleitlegistik zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 („Mobilitätsrichtlinie“)
- Anpassung des Reinvestitionserfordernisses zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2012/27 („Energieeffizienzrichtlinie“)
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 („Pillar II-RL“)
- Erweiterung der Notifikation des Multilateralen Instruments der OECD

Für das letztgenannte Vorhaben erfolgt die Einbringung an das Parlament durch das BMEIA.

Der Prozess der steuerlichen Frühjahrslegistik ist im 2. Quartal 2023 geplant mit der Beschlussfassung im Parlament im 2. bzw. 3. Quartal 2023. Der Prozess der steuerlichen Herbstlegistik ist im 2. Halbjahr 2023 geplant.

Zur Umsetzung des Regierungsprogrammes sind in der Frühjahrslegistik unter anderem Maßnahmen zur Förderung von Start-Up Mitarbeiterbeteiligungen sowie zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Mobilisierung von Kapital geplant. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Progressionsbericht zur Abschaffung der kalten Progression folgen in der Herbstlegistik.

Zu 2.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist die Umsetzung des OECD-Projekts der Säule 1 (Besteuerung digitale Wirtschaft, Pillar I) geplant.

Die parlamentarische Beschlussfassung folgender bilateraler Abkommen (Abänderungsprotokolle) zu den DBA China, Neuseeland, Deutschland und Qatar wäre im Jahr 2023 denkbar – die Finalisierung eines Projekts ist aber auch von der Bereitschaft des DBA-Partners abhängig.

Weitere DBA-Projekte können, abhängig vom bilateralen Verhandlungsfortschritt, noch folgen. Die Vorhaben setzen u.a. das Vorhaben „Stärkung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandorts Europa im globalen Wettbewerb“ um.

Der genaue Zeitplan ist noch nicht bekannt.

Zu 3.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage sind nachstehende genannte legistische Vorhaben im Bereich des Kapitalmarktrechts im Jahr 2023 geplant:

- Interbankenentgeltevollzugsgesetz (IEVG), Ministerratsbeschluss vom 1. März 2023
- Wagniskapitalfondsgesetz (WKFG); Begutachtungsende war der 30. Jänner 2023, die Befassung des Ministerrates ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.

Zu 4.:

Derzeit wird eine Änderung des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), des Fernmeldegebührengesetzes und der Fernmeldegebühren-VO vorbereitet, wobei der konkrete Zeitplan für das parlamentarische Verfahren noch nicht fixiert wurde. Hintergrund ist die Entscheidung des VfGH vom 18. Juli 2022 (G 226/2021) mit der jene Bestimmungen des ORF-Gesetzes, die das Programmentgelt an die Pflicht zur Zahlung der Rundfunkgebühren koppeln, als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft, bis dahin ist eine Neuregelung zu treffen.

Es ist eine Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG Novelle 2023) geplant, das Begutachtungsende ist für das 2. Quartal 2023 geplant, die Befassung des Ministerrates ebenfalls.

Termine für Begutachtungsverfahren, Ministerrat und Sitzungen im Parlament für das geplante Finanzausgleichsgesetz 2024 hängen davon ab, wann die Verhandlungen abgeschlossen werden können.

Es ist eine Novelle des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 zur Umsetzung von Rechnungshofempfehlungen aus der Prüfung „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung – Reihe BUND 2021/11“ geplant. Der genaue Zeitplan für die Umsetzung steht noch nicht fest.

Zu 7.:

Die Regierungsvorlagen für das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 (BFRG 2024-2027) sowie für das Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG 2024) werden wie üblich im Oktober im Ministerrat beschlossen und in weiterer Folge an den Nationalrat übermittelt. Anschließend daran finden die (Budget-)Ausschuss- bzw. Plenarberatungen statt. Der Beschluss des Nationalrats erfolgt in der Regel Ende November, dem Bundesrat kommt gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG keine Mitwirkung zu. Für das Inkrafttreten des BFRG 2024-2027/BFG 2024 wird jeweils der 1. Jänner 2024 normiert sein. Ein Begutachtungsverfahren ist für diese Materien wie in der Vergangenheit nicht geplant. Bei den Regelungsvorhaben handelt es sich um innerstaatliche Legistik. Neben dem gemäß Art. 51 B-VG bis spätestens zehn Wochen vor Jahresende einzubringenden Entwurf des BFG 2024 samt BFRG 2024-2027 ist eine für das Jahr 2023 geplante „technische Novelle“ des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) geplant. Mit dieser sollen keine inhaltlichen Ausrichtungen des geltenden Haushaltsrechts verändert werden, sondern bloß technische Anpassungen als Reaktion auf die Erfahrungen der letzten Jahre im Vollzug erfolgen. Da hierfür im Vorfeld eine entsprechende Abstimmung mit den Stakeholdern erforderlich ist, ist derzeit noch kein genauer Zeitplan für eine Begutachtung oder einen Ministerratsbeschluss der geplanten technischen BHG-Novelle möglich.

Ein konkreter Zeitplan für eine allfällige Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2023 liegt zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt